

20.09.2012

Kleine Anfrage 477

des Abgeordneten Theo Kruse CDU

Teilzeit, Beurlaubungen und Elternzeit im Polizeidienst I

Beamtinnen und Beamte können sich nach dem Landesbeamtengesetz längerfristig vom Dienst freistellen lassen. Dabei haben sie zwei Möglichkeiten: Die Teilzeitbeschäftigung und die Beurlaubung. Darüber hinaus gewährt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Müttern und Vätern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Beamtinnen und Beamten der Polizei Nordrhein-Westfalen sind aktuell teilzeitbeschäftigt?
2. Wie viele Arbeitsstunden leisten die unter 1 genannten Personen pro Monat im Durchschnitt?
3. Wie viele Beamtinnen und Beamten der Polizei Nordrhein-Westfalen sind aktuell aus familiären Gründen beurlaubt?
4. Wie viele Beamtinnen und Beamten der Polizei Nordrhein-Westfalen befinden sich aktuell in Elternzeit?
5. Wie lange dauerten die o.g. Freistellungen von Beamtinnen und Beamten der Polizei Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011 durchschnittlich an?

Theo Kruse

Datum des Originals: 17.09.2012/Ausgegeben: 21.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de